Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zum Obersten der Infanterie; zum Kommandanten des Infanterieregiments 24: Major Walter Wyssling, in Wädenswil, z. Z. Kommandant des Infanteriebataillons 65, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— Manöver 1903. Nach der "Gazette de Lausanne" werden die Manöver des I. Armeekorps in der ersten Woche September im Kanton Waadt stattfinden. Die Vorkursquartiere der I. Division liegen auf den beiden Ufern der Venoge zwischen Echallens, Morges und Lausanne; die der II. Division an der Thielle, Umgegend von Yverdon und auf dem Plateau am Fusse des Jura und bei Pomy. — Im Ferneren sollen im Monat Oktober Übungen in Angriff und Verteidigung vorbereiteter Stellungen an der untern Thielle stattfinden, für welche die Geniewaffe die Werke erstellen wird. Für die Übungen seien in Aussicht genommen das Plateau von Wavre, der Jolimont und die Positionen bei Marin-Montmirail.

Ausland.

Deutschland. Gefechts-Übungen mit gemischten Waffen in Preussen. Kaiser Wilhelm hat dieser Tage "Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres" erlassen. Die Übungen sollen den Zweck verfolgen, die Führer und Truppen aller Waffen mit der Verwendung der schweren Artillerie beim Feldheere vertraut zu machen und ihnen namentlich Gelegenheit zu möglichst kriegsmässiger Übung des Angriffs und der Verteidigung vorbereiteter und befestigter Feldstellungen zu geben. Es heisst in den Bestimmungen: "Die Abhaltung der Übungen im Gelände ist überall da von Vorteil, wo die Bebauung der Felder und die für Flurentschädigung zur Verfügung stehenden Mittel eine kriegsmässige Anlage und Durchführung ermöglichen. Wo diese Vorbedingungen nicht zutreffen, sind die Übungen auf die Truppenübungsplätze zu verlegen. Da Angriff und Verteidigung befestigter Feldstellungen in gleicher Weise eingehender Übung bedürfen, empfiehlt es sich, auf beiden Seiten volle (nicht markierte) Truppenverbände zu verwenden. Für den Angreifer ergiebt sich erst durch das Vorhandensein eines wirklichen, in seiner Entschlussfreiheit nicht durch Friedensrücksichten beengten Gegners die kriegsmässige Grundlage für das Zusammenwirken aller Waffen bei Einleitung und Durchführung des Angriffs. Soll scharf geschossen werden, so bedarf die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Verteidigungsstellung zu räumen und durch Scheiben zu besetzen ist, besonders eingehender taktischer Erwägung. Durch zu frühzeitiges Räumen wird die Einleitung des Angriffs geschädigt. Gerade diese aber ist von besonderer Wichtigkeit, denn sie umfasst alle Vorbereitungen, von deren sachgemässer Durchführung die Entscheidung des Feuerkampfes wesentlich abhängt. Entwickelt sich der Angriff aus einem beiderseitigen kriegsmässigen Ruheverhältnis mit Vorpostenaufstellungen heraus, so wird der Beginn der Bewegungen ganz frei und dadurch beiden Teilen die Möglichkeit zu geben sein, je nach den Verhältnissen die Vorteile der Dunkelheit auszunützen. Sollte bei Übungen mit Scharfschiessen die Zeit zu kurz werden, um den Angriff von der ersten Einleitung bis zum Sturm durchzuführen, so wird es meist zweckmässiger sein, den letzteren ausfallen zu lassen, als die Einleitung zu sehr zu beschränken. Die Übung in der Erkundung befestigter Stellungen ist für alle Waffen ebenso wichtig, wie die Übung des Verteidigers, solche Erkundungen durch zweckmässige Gegenmassregeln zu verhindern und auch seinerseits die Massnahmen des Gegners (namentlich Anmarschwege und Artilleriestellungen) aufzuklären.

Hierfür bietet sich aber kaum sonst irgendwo eine so gute Gelegenheit wie bei Angriffsübungen. Vorbedingung ist nur, dass alle unkriegsmässigen Mittel mit Strenge ferngehalten werden. Die Feldartillerie muss so stark bemessen und mit Munition ausgerüstet werden, dass sie die ihr zufallende schwierige Aufgabe auch zu lösen imstande ist. Eine zu geringe Beteiligung oder Munitions-Ausstattung dieser Waffe kann leicht zu einer unberechtigten Unterschätzung derselben führen."

(Vedette.)

Frankreich. Am 13. Dezember 1902 ist ein Gesetz herausgegeben worden, welches die Rangverhältnisse der Veterinäre neu ordnet.

Die Zahl der ständigen Veterinäre wird auf 467 festgesetzt und zwar 1 "Vétérinaire principal" I. Classe mit Oberstenrang; 14 Vétérinaires principaux II. Classe mit Oberstleutnantsrang, welche als Abteilungschefs funktionieren; 42 Vétérinairs-majors mit Majorsrang; diese sind eingeteilt bei den Artillerie-Regimentern und bei der Kavallerie-Applikationsschule; 184 Vétérinairs en premier mit Hauptmannsrang; und 226 Vétérinaires en second oder Aides-vétérinaires mit dem Rang von Leutnant oder Unterleutnant. — Die durch dies Gesetz geschaffene Regelung soll binnen 3 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1904 durchgeführt sein.

— Um die Ausbreitung epidemischer Krankheiten in der Armee zu verhüten, hat der Kriegsminister am 10. Dezember 1902 ein Kreisschreiben an die Korpskommandanten erlassen, in welchem er diese auffordert, sich beständig und von sich aus mit den Präfekten in Verbindung zu setzen, um immer und sofort unterrichtet zu sein, sowie in einer Gegend derartige Krankheiten vorkommen. Jede Bewilligung, sich in solche Gegenden zu begeben, soll den Soldaten verweigert werden.

Frankreich. Über das neue französische Infanteriereglement äussert sich der "Russische Invalide" folgendermassen: Der Charakter dieses Reglements ist grosse Einfachheit und grosse Handelnsfreiheit der subalternen Führer; ein solches Reglement bedarf indessen Führer, die im Geist der Initiative erzogen worden sind. Das trifft nicht zu für die französische Armee. Schon das ganze Regierungssystem Frankreichs mit seiner übertriebenen Zentralisation erhärtet die Richtigkeit dieser Behauptung. Aber selbst wenn bei den Subaltern-Offizieren und bei den Unteroffizieren der nötige Geist der Initiative vorhanden wäre, so wäre dies nicht der Fall bei der grossen Zahl Reserve-Offiziere und Unteroffiziere, die im Kriegsfall die Reihen füllen. Es scheint uns, dass die Verfasser des Reglements gut getan hätten, wenn sie jetzt noch die goldene Mittelstrasse befolgt haben würden, mit den alten Irrtümern liess sich brechen, ohne gleich in das gegenteilige Extrem hinein zu geraten. Der russische Berichterstatter will aber mit seinem endgültigen Urteil zuwarten, bis der Schluss des Reglements erschienen ist und man nun klar sehen kann, in welcher Richtung und auf welche Art die Kriegsvorbereitung der französischen Armee betrieben werden soll.

Wir möchten uns erlauben hinzuzusetzen, dass wir für das Verderblichste erachten, wenn in Theorie und Vorschrift das Prinzip der Handelnsfreiheit proklamiert ist, aber in der Praxis ganz anders gehandelt wird. — Das, was der russische Berichterstatter meint, ist durchaus richtig. Für die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, welche das Gefecht von heute erfordert, gilt das, was auch anderweitig gilt: damit, dass man die Sklavenfesseln löst, ist der Mensch noch nicht frei geworden, denn das ist er nur dann, wenn er gelernt hat, von seiner Freiheit den ihrer würdigen Gebrauch zu machen.